



Erzdiözese Freiburg - Verwaltungsstandort Obrigheim | Kirchgasse 5 | 74847 Obrigheim

Erzdiözese Freiburg

An alle

Kindertageseinrichtungen

Verwaltungsstandort Obrigheim

Es schreibt Ihnen: Kindertagesgeschäftsführung
Tel.: 06261/9719-10
Fax: 06261/9719-33
E-Mail: info@vst-obrigheim.de
Internet: www.vst-obrigheim.de

Ihr Brief vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Kigainfo – 01/2026**

Datum: **23. April 2026**

Kindergarteninfo Nr. 04 / 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kindergarteninfo hat diese Themen:

- 1. Sonnenschutz / UV-Strahlung**
- 2. Verwaltungsstandort geschlossen**
- 3. Änderung Präventionsordnung**

1. Sonnenschutz / UV-Strahlung

Schon ganz aktuell im Mai ist die Sonneneinstrahlung deutlich und stark wahrzunehmen. Jetzt, aber besonders auch in den vor uns liegenden Monaten ist die Haut deshalb hohen Strapazen ausgesetzt. Kinderhaut ist dabei deutlich empfindlicher als die Haut Erwachsener, weshalb der Schutz der Kinder vor übermäßiger Sonneneinstrahlung sehr wichtig ist. Hier kommt es weniger auf die Temperatur, sondern mehr auf den UV-Wert an. Der UV-Wert wird vom Deutschen Wetterdienst für jede Region zur Verfügung gestellt. Sie können Ihre Einrichtung für einen automatischen UV-Index-Newsletter anmelden. So erhalten Sie ganz einfach Kenntnis davon, wie hoch die UV-Einstrahlung in Ihrer Region ist und wie Sie sich richtig verhalten:

https://www.dwd.de/DE/service/newsletter/form/uv_warnungen/uv_warnungen_node.html

2. Verwaltungsstandort geschlossen

Am Freitag 15. Mai, dem Brückentag nach Christi Himmelfahrt, ist der Verwaltungsstandort geschlossen.

An diesen Tagen können Sie uns Mails schicken und Nachrichten auf unseren Voicemails hinterlassen. Ab dem 18. Mai sind wir gerne wieder für Sie da und kümmern uns um Ihre Anliegen.

3. Änderung Präventionsordnung

Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg wurde überarbeitet. Insbesondere im Umgang mit Dritten, wie beispielsweise Schülerpraktikanten, gibt es Änderungen, die zu beachten sind. Die neue Version erhalten Sie in den Anlagen.

In Ihren Einrichtungen sind folgende Klarstellungen besonders relevant:

- Gemäß § 7 Abs. 2 AROPräv müssen Schülerpraktikanten und -praktikantinnen, sowie Personen die in vergleichbarer Weise nur eine kurze Zeit und nicht regelmäßig in Ihren Einrichtungen tätig sind, kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Dabei müssen die Praktikanten und Praktikantinnen angeleitet werden.
- Das gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die in keinem Ausbildungsverhältnis zu Ihrer Einrichtung stehen.
- Eine Anerkennung des Verhaltenskodex ist durch Schülerpraktikanten und Schülerpraktikantinnen dennoch notwendig und auch die Erklärung zum Grenzachtenden Umgang ist zu unterschreiben (vgl. Ziffer 3.2 RO-Prävention und § 14 AROPräv).

Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich im nächsten JF-Gespräch an Ihre Kindergartengeschäftsführerin.

Viele Grüße aus Obrigheim

die Kindergartengeschäftsführungen der Kirchengemeinden

Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte

Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen

Inhalt

1	Grundsätzliche Informationen:	2
2	Für welche Tätigkeiten ist die RO-Prävention und die AROPräv anzuwenden?	2
3	Wie ist die RO-Prävention/AROPräv umzusetzen?	2
4	Konkrete Vorgehensweisen im Einzelfall:	3
4.1	Dienstleistungen, die kurzzeitig, punktuell, unter Anwesenheit von pädagogischen Fachkräften oder außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden	4
4.1.1	Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?.....	4
4.1.2	Vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstleister:.....	4
4.2	Tätigkeiten, die durch Dritte punktuell oder einmalig und unter Anleitung von pädagogischen Fachkräften mit Kindern durchgeführt werden	4
4.2.1	Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?.....	4
4.3	Tätigkeiten, die durch Dritte regelmäßig, mit Kindern durchgeführt werden.....	4
4.3.1	Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?.....	5
4.3.2	Vertragliche Vereinbarung:.....	5
5	Dokumentation	6

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Stand: 18.12.2025

1 Grundsätzliche Informationen:

Gemäß Ziffer 3.1.3 Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (RO-Prävention) sind die Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt „bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden analog anzuwenden“.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Ausführungsordnung zur RO-Prävention (AROPräv) kann eine analoge Anwendung insbesondere dadurch erfolgen, dass vertragliche Vereinbarungen mit dem Dienstleister getroffen werden.

Es ist also bei einer Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte durch einen kirchlichen Rechtsträger immer zu prüfen, ob für die Tätigkeit (personenbezogene) Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind.

2 Für welche Tätigkeiten ist die RO-Prävention und die AROPräv anzuwenden?

- Für Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer (Dritte) mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ in Kontakt kommt. Diesen Personen gegenüber trägt der kirchliche Rechtsträger eine besondere Verantwortung – entweder, weil sie seiner Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne der RO-Prävention besteht.
- Eine analoge Anwendung hat zu erfolgen, wenn der kirchliche Rechtsträger für die Tätigkeit, für die eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten geschlossen wird, verantwortlich ist oder von außen als Verantwortlicher wahrgenommen wird.
- Eine bloße Überlassung von Räumen im Rahmen eines Miet- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses ist nicht ausreichend (vgl. § 5 Absatz 1 AROPräv).

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen kommen in verschiedenen Bereichen Dritte zum Einsatz (z.B. Integrationsfachkräfte, Fachkräfte für Frühförderung, Musiklehrende, Kooperationslehrkräfte, Gebäudereinigung und andere Dienstleistungen).

3 Wie ist die RO-Prävention/AROPräv umzusetzen?

Sicherstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus:

Durch die analoge Anwendung auf Dritte ist ein vergleichbares Schutzniveau wie bei Durchführung der Tätigkeit durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

Pflichten entsprechen dem Gefährdungspotential der Tätigkeit:

Welche Pflichten der externen Person aufzuerlegen sind, bestimmt sich nach der beauftragten Tätigkeit und deren Gefährdungspotential. Die Beurteilung sollte analog der Anlage 1 zur AROPräv erfolgen.

Vertragliche Vereinbarungen verpflichten zu Schutzmaßnahmen:

Eine analoge Anwendung bei Dritten kann insbesondere dadurch erfolgen, dass (bei Honorarkräften unter Wahrung der Selbstständigkeit) vertragliche Vereinbarungen mit der Person/ dem

¹ Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des §225 Abs. 1 StGB. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen (Ziffer 2 RO-Präv).

Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen

Anstellungsträger der ausführenden Person getroffen werden, die diese zu nach der RO-Prävention vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen verpflichten, insbesondere

- zur Vorlage von Schulungsnachweisen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- zur Unterzeichnung und Anerkennung des geltenden Verhaltenskodex und der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Anlage 2 zur AROPräv) oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv.

Formulierungshilfe für vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von Honorarkräften sind dem Anhang zu entnehmen.

Unterweisungsgespräch vor Antritt der Tätigkeit:

Der Auftraggeber hat vor Antritt der Tätigkeit den Auftragnehmer in einem Unterweisungsgespräch über den Inhalt und Zweck sowie mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) zu informieren.

3.1 Umsetzung bei Tätigkeiten durch staatliche Regelungen:

Bei Tätigkeiten, die in Kindertageseinrichtungen durch staatliche Regelungen erforderlich sind (z.B. Einschulungsuntersuchung (ESU), Jugendzahnpflege, Kooperation Kita-Grundschule, Sonderpädagogischer Dienst), wird vorausgesetzt, dass die jeweilige Behörde oder staatliche Einrichtung selbst ein Konzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt anwendet, die geltenden staatlichen Regelungen befolgt und die ausführende Person dort entsprechend instruiert wurde. Für die Sicherstellung der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind die Behörden/staatlichen Einrichtungen bzw. die Dienstvorgesetzten der ausführenden Personen verantwortlich. Der gültige Verhaltenskodex wird der ausführenden Person zur Information und Kenntnisnahme ausgehändigt.

4 Konkrete Vorgehensweisen im Einzelfall:

Grundsätzlich sind vor der Beauftragung von Dritten durch den kirchlichen Rechtsträger folgende Merkmale der Tätigkeit zu prüfen und zu bewerten:

- Wird die Tätigkeit einmalig, punktuell oder regelmäßig ausgeführt?
- Wird die Tätigkeit unter Anleitung, also in Anwesenheit von pädagogischen Fachkräften oder alleine mit Kindern ausgeführt?
- Entstehen Einzelkontakte mit einem Kind oder mehreren Kindern und kann darauf ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden?
- Wird die Tätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt und ist daher kein Kontakt zu Kindern möglich?
- Wie hoch ist der Grad der Intimität/das Wirken in die Privatsphäre/Intimsphäre?

Entsprechend der Bewertung durch den Rechtsträger wird dann entschieden:

- ob für die Tätigkeit Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind,
- welche Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind,
- von wem die Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind.

4.1 Dienstleistungen, die kurzzeitig, punktuell, unter Anwesenheit von pädagogischen Fachkräften oder außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden

z.B. Bauhof, Handwerker, Gebäudereinigung, externer Hausmeisterdienst, Essenslieferung

4.1.1 Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?

Auf die analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen kann dann verzichtet werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Ausführenden alleine, wiederholt, ohne Begleitung die Tätigkeit ausüben oder wenn sichergestellt ist, dass diese außerhalb der Öffnungszeiten ohne Kontakt zu Kindern durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, mit externen Hausmeisterdiensten zu vereinbaren, dass diesen von Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Insbesondere, wenn eine Anwesenheit von pädagogischen Fachkräften während der Dienstleistung nicht sichergestellt werden kann.

Bei der Ausführung der Tätigkeit ist vom kirchlichen Rechtsträger sicherzustellen, dass:

- die Kita-Leitung oder eine beauftragte pädagogische Fachkraft weiß, wo die ausführende Person sich aufhält,
- die Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet ist,
- ein direkter Kontakt zwischen Kindern und der ausführenden Person überwiegend unterbunden wird.

4.1.2 Vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstleister:

- Empfehlung für externe Hausmeisterdienste: Vereinbarung, dass der Dienstleister sich von Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt. Insbesondere wenn eine Anwesenheit von pädagogischen Fachkräften während der Dienstleistung nicht sichergestellt werden kann.
- Der Allgemeine Teil des Verhaltenskodex kann an den Dienstleister zur Information und Kenntnis und zur Kenntnisnahme der Ausführenden ausgehändigt werden.
Beispieltext für optionale vertragliche Vereinbarung: „Vor Beginn der Tätigkeit wird den ausführenden Personen der geltende Verhaltenskodex der Kindertageseinrichtung zur Kenntnisnahme und Information ausgehändigt und um Beachtung gebeten.“

4.2 Tätigkeiten, die durch Dritte punktuell oder einmalig und unter Anleitung von pädagogischen Fachkräften mit Kindern durchgeführt werden

z.B. einmalig stattfindende Kooperation mit Verein (Workshopcharakter)

4.2.1 Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?

Vor Beginn der Tätigkeit ist der ausführenden Person durch den Verein die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit allgemeinem und spezifischem Teil des Verhaltenskodex auszuhändigen/darüber in Kenntnis zu setzen.

4.3 Tätigkeiten, die durch Dritte regelmäßig mit Kindern durchgeführt werden

Z.B. langfristige Sport- oder Musikprojekte in Kooperation mit Vereinen, Integrationsfachkraft, Fachkraft für Frühförderung, Inklusionsfachkraft/ Eingliederungshilfe, Sprachförderkräfte (ISF+/SBS/Ko-libri),

4.3.1 Welche Präventionsmaßnahmen sind umzusetzen?

Hier ist grundsätzlich zu unterscheiden: ist die Person bei einem freien Jugendhilfeträger angestellt oder ist die Person selbständig tätig?

a) die Person ist bei einem freien Jugendhilfeträger tätig

- Es ist abzuklären, ob der freie Jugendhilfeträger ein Institutionelles Schutzkonzept hat und die erforderlichen personenbezogenen Präventionsmaßnahmen umsetzt um sicherzustellen, dass ein vergleichbares Schutzniveau sichergestellt ist.
- die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit allgemeinem und spezifischem Teil des Verhaltenskodex ist der ausführenden Person durch den Anstellungsträger oder den Verein auszuhändigen und zur Kenntnis zu nehmen.

b) die Person ist selbständig tätig:

- Unterweisungsgespräch und Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit allgemeinem und spezifischem Verhaltenskodex oder Unterzeichnung/Anerkennung des geltenden Verhaltenskodex und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv.
- Teilnahme an einer Präventionsschulung (der kirchliche Rechtsträger kann entweder der Person eine Schulung des kirchlichen Rechtsträgers anbieten oder eine Teilnahme an einer Schulung eines anderen Veranstalters anerkennen).
- Regelmäßige Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (vor Beginn der Tätigkeit, anschließend alle fünf Jahre Wiedervorlage).
- Die o.g. Maßnahmen sind durch den kirchlichen Rechtsträger zu überwachen.

4.3.2 Vertragliche Vereinbarung:

- Sofern die durchführende Person selbständig tätig ist, müssen die oben genannten Maßnahmen schriftlich vereinbart und festgehalten werden.
- Ist die ausführende Person bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt oder ehrenamtlich bei einem Träger der freien Jugendhilfe oder Verein tätig, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Träger/ dem Verein zu treffen, in welcher das gleichwertige Schutzniveau durch die entsprechenden Maßnahmen festgehalten wird.

Option 1: Durchführung aller Maßnahmen durch den Auftragnehmer:

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer (Rechtsträger, Verein) über die Durchführung aller Maßnahmen durch diesen. Vgl. Textbaustein 1 (Anhang)

Option 2: Durchführung aller Maßnahmen durch den kirchlichen Rechtsträger:

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer oder der ausführenden Person über die Durchführung aller Maßnahmen durch den kirchlichen Rechtsträger. Vgl. Textbaustein 2 (Anhang)

Option 3: Aufteilung der Durchführung der Maßnahmen zwischen Auftragnehmer und kirchlichem Rechtsträger

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer (Rechtsträger, Verein) über eine teilweise Durchführung der Maßnahmen durch diesen. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

5 Dokumentation

Die Beurteilung der Tätigkeit und des Gefährdungspotentials ist im Institutionellen Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung festzuhalten (Vgl. Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse“)

Option 1: Durchführung aller Maßnahmen durch den Auftragnehmer:

- Dokumentation der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.
- Dokumentation einer Bestätigung des Auftragnehmers, dass dieser die Maßnahmen durchgeführt hat (z.B. durch Auflistung wann welche Maßnahmen umgesetzt wurden).
- Dokumentation des Unterweisungs-/Informationsgespräches (Datum, Beteiligte, Inhalt).

Option 2: Durchführung aller Maßnahmen durch den kirchlichen Rechtsträger:

Beim Auftraggeber ist in der Sammelakte zu dokumentieren:

- Die Dokumentation der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses.
- Die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Anlage 2c zur AROPräv) mit spezifischem Verhaltenskodex.
- Eine Mehrfertigung der Bescheinigung über eine Teilnahme an einer Präventionsschulung.

Option 3: Aufteilung der Durchführung der Maßnahmen zwischen Auftragnehmer und kirchlichem Rechtsträger:

- Dokumentation der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.
- Dokumentation der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen durch den kirchlichen Rechtsträger.

Muster/Textbausteine für die vertragliche Vereinbarung mit Dritten

1. Formulierungshilfe für die vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von Drittunternehmen (z.B. Verein, Jugendhilfeträger) in Kindertageseinrichtungen (zu §5 Absatz 2 AROPräv)

1.1 Option 1: Vereinbarung, dass alle erforderlichen Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer umgesetzt werden.

Textbaustein 1: Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer

Vertragliche Vereinbarungen zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Minderjährigen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
 2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches , nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer mindestens im Abstand von fünf Jahren Einblick in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht insbesondere für Mitarbeitende in folgenden Tätigkeiten:

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Stand: 18.12.2025

Anhang - **Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen**

- a) _____
- b) _____
- c) _____

3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) zur Kenntnis ausgehändigt bekommen haben und eine entsprechende Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur AR-OPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Alle eingesetzten Mitarbeitenden zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese alle 5 Jahre aufgefrischt wird.

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

1.2 Option 2: Vereinbarung, dass alle erforderlichen Präventionsmaßnahmen durch den Auftraggeber umgesetzt werden.

Textbaustein 2: Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftraggeber

Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Minderjährigen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Stand: 18.12.2025

Anhang - **Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte**
Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen

2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches , nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer seine Mitarbeitenden zu verpflichten, vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Der Auftraggeber prüft entsprechend §§ 7 und 8 der AR-OPräv, ob eine Vorlagepflicht besteht und fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den Mitarbeitenden des Auftragnehmers an. Die §§ 9-11 der AROPräv gelten entsprechend. Enthält das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen wird dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Dieser hat den Mitarbeitenden unverzüglich von der Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung auszuschließen.
3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) zur Kenntnis ausgehändigt bekommen haben und eine entsprechende Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 zur AR-OPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die eingesetzten Mitarbeitenden Gelegenheit zur Unterzeichnung erhalten.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Alle eingesetzten Mitarbeitenden zu verpflichten, an Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
Der Auftraggeber bietet entsprechende Schulungen an und dokumentiert die Teilnahme. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen, sofern die Ursache für die Nichterfüllung der Anforderungen nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Stand: 18.12.2025

Anhang - **Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen**

2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden und dies nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht.

1.3 Option 3: Vereinbarung, dass die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber aufgeteilt wird

Auftragnehmer und Auftraggeber klären im Vorfeld miteinander, welche Präventionsmaßnahme von wem umgesetzt wird und regeln dies in der Vereinbarung. Entsprechend der Klärungen werden Teile der Textbausteine 1 und 2 entsprechend zusammengeführt.

2. Formulierungshilfe für vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von selbständigen Honorarkräften in Kindertageseinrichtungen (zu §5 Absatz 2 AROPräv)

2.1 OPTION 1: Tätigkeit, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist

Textbaustein 3

Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher (Auswahl entsprechend der Tätigkeit):
 1. Vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Enthält das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen wird der Auftragnehmer unverzüglich von der Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung ausgeschlossen und der Vertrag beendet.
 2. Vor Beginn der Tätigkeit den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 2c zur AROPräv durch Unterzeichnung anzuerkennen und zu befolgen.

ab hier Auswahl treffen:

3. An einer Basisschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen und einen Nachweis der Teilnahme an den Auftraggeber zu übermitteln.

Optional:

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Stand: 18.12.2025

Anhang - **Analoge Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Dritte** **Konkretisierung für Tätigkeiten durch Dritte in Kindertageseinrichtungen**

Der Auftraggeber bietet entsprechende Schulungen an. Dem Auftragnehmer steht es frei diese Schulungen oder eines Drittanbieters zu besuchen

- (3) Der Auftraggeber kann bei Nichterfüllung oder Ablehnung der oben genannten Maßnahmen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen oder den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden und dies nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht.

Herausgeber:

Erzdiözese Freiburg, Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schoferstraße 2, 79098
Freiburg

Stand: 18.12.2025

2.2 OPTION 2: Tätigkeit für die KEINE Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist:

Textbaustein 4

Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Vor Beginn der Tätigkeit den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 2c zur AROPräv durch Unterzeichnung anzuerkennen und zu befolgen.
- (3) Der Auftraggeber kann bei Nichterfüllung oder Ablehnung der oben genannten Maßnahmen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen oder den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden und dies nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht.